

Hunde aus Griechenland suchen ein Zuhause e.V.

## **Satzung**

## Inhaltsverzeichnis

### Satzung Hunde aus Griechenland suchen ein Zuhause e.V.

- I. Name, Sitz und Geschäftsjahr
  - § 1 Name und Sitz
- II. Zweck und Gemeinnützigkeit
  - § 2 Zweck
  - § 3 Gemeinnützigkeit
  - § 4 Mittelverwendung
- III. Mitgliedschaft
  - § 5 Mitgliedschaft
  - § 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft
  - § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
  - § 8 Organe
  - § 9 Der Vorstand
  - § 10 Kassenprüfung
  - § 11 Mitgliederversammlung
  - § 12 Auflösung des Vereins

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Hunde aus Griechenland suchen ein Zuhause“ Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Krefeld eingetragen.
2. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
3. Sitz des Vereins: Krefeld
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein hat den Zweck, den Tierschutz zu fördern und aktiven Tierschutz zu leisten. Zur Durchführung dieser Aufgaben ist der Verein zur Ausführung sämtlicher Handlungen und Aktivitäten berechtigt, die der vorgenannten Hauptaufgabe zu dienen geeignet sind.
2. Die Hauptzwecke des Vereins sind:
  - Die Vermittlung von herrenlosen Tieren und Abgabetieren an tierschutzbewusste, verantwortungsvolle und geeignete Personen.
  - Die Aufklärung über artgerechte Tierhaltung und Tierschutz sowie die Überwachung der Tierhaltung.
  - Die Sicherstellung einer ausreichenden ärztlichen Versorgung und Versorgung der aufgegriffenen Tiere, sowie vorbeugende Schutzimpfungen gegen Tierkrankheiten und Seuchen.
  - Die Rettung, Aufnahme und Fütterung herrenloser Tiere oder Abgabetiere aus ausgesuchten Projekten im Rahmen der verfügbaren Pflegeplätze.
  - Die Förderung, Betreuung und Unterstützung von Patenschaften für die Tiere aus ausgesuchten Projekten.
  - Unterstützung und Ergänzung der Vereinszwecke durch die Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzvereinen bzw. – Organisationen.

- zur Unterstützung von nachhaltigen Projekten (z.B. Kastrationsprojekte) zur Eindämmung der Streuner Population im Ausland
- Der Verein Hunde aus Griechenland suchen ein Zuhause e.V. ist konfessionell, politisch und weltanschaulich neutral.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (3) Die Mitarbeit ist grundsätzlich ehrenamtlich.

### **§4 Mittelverwendungen**

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. (4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 3 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. (5) Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf Erstattung ihrer für den Verein entstandenen Aufwendungen gemäß § 670 des Bürgerlichen 6 Gesetzbuches. Dieser Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen nachgewiesen werden.

Jedes Ordentliche Mitglied hat Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten und Mittel, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstehen. Hierzu gehören insbesondere Reise- und Fahrtkosten.

Über die Bewilligung entscheidet der gesetzliche Vorstand im Voraus. Soweit steuerliche Pauschal- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt. Vom gesetzlichen Vorstand können Pauschalen festgelegt werden.

Die Höhe des Betrages wird jährlich bei der Hauptversammlung neu festgelegt.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) freiwillige Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden, Patenschaften, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- c) Flohmärkte und Veranstaltungen

## **§5 Mitgliedschaft:**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die diese Satzung anerkennt und die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Verein hat ordentliche (aktive), fördernde (passive) Mitglieder und Ehrenmitglieder (passive).
3. Ordentliche Mitglieder sind aktiv und passiv stimm- und wahlberechtigt.
4. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen und ihre Mitwirkung auf finanzielle und materielle Unterstützung beschränken.
5. Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
6. Alle Mitglieder haben das Recht an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen. Stimmberechtigt sind nur ordentliche (aktive) Mitglieder, jedoch nicht fördernde Mitglieder (passive).
7. Die Fördermitglieder werden regelmäßig über die Aktivitäten

des Vereins informiert.

8. Nimmt ein ordentliches Mitglied länger als 3 Monate ohne wichtigen Grund, wie Krankheit oder Urlaub, nicht aktiv am Vereinsleben teil, so wird die Mitgliedschaft automatisch in eine fördernde Mitgliedschaft geändert. Dieses bedarf keine Mitteilungspflicht des Vorstandes.

## **§6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme in den Verein kann jederzeit per Ausfüllen des Mitgliedsantrages oder Förderantrages beantragt werden. Gleichzeitig müssen Satzung und Geschäftsordnung anerkannt werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
3. Gleichzeitig müssen Satzung (und Geschäftsordnung) anerkannt werden.

### 4. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- (a) mit dem Tod des Mitglieds,
- (b) durch Austritt,
- (c) durch Ausschluss

5. Der Austritt kann mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.

6. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund

(Verstoß gegen die Satzung und/oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen erforderlich ist, bzw. des Vorstandes) zulässig.

7. Eine Streichung kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit der Entrichtung des Jahresbeitrages mehr als drei Monate im Rückstand ist.

8. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Sämtliche Bildrechte verbleiben beim Verein.

## **§7 Rechte und Pflichten Mitglieder:**

### Rechte

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht:

1. an allen Abstimmungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen

Alle Mitglieder haben das Recht:

2. vom Vorstand Auskünfte über Vereinsangelegenheiten zu verlangen
3. dem Vorstand Anträge und Vorschläge zu unterbreiten

Die Mitglieder, ordentliche, wie fördernde verpflichten sich:

1. bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben nach bestem Willen soweit als möglich mitzuwirken
2. den Gemeinschaftsfrieden zu wahren.

### Pflichten ordentlicher Mitglieder

3. mit dem Vermögen des Vereins sparsam umzugehen.

## **§8 Organe:**

Die Organe des Vereins sind

- 1) der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung

## **§9 Der Vorstand:**

a.) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenswart.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand beruft Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Für die Beschlussfassung ist die Zustimmung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
2. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie die Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses
3. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
4. Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen
5. Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
6. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
7. Formelle Satzungsänderungen, die das Finanzamt oder das Amtsgericht vorschreiben, können vom Vorstand beschlossen werden
8. Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten.

Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt. Im Falle einer Haftung, haftet der Verein mit seinem Vereinsvermögen.



## **§10 Kassenprüfung:**

Auf der Mitgliederversammlung sind 2 Rechnungsprüfer zu wählen. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt 2 Jahre.

Die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann.

Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen. Der Bericht der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

## **§11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird wenigstens einmal im Jahr durch den gesetzlichen Vorstand schriftlich (per Post) oder in Textform (per E-Mail oder Fax) einberufen oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die von Mitgliedern des Vereins gemäß § 12 Abs. 1 der Satzung verlangt wurde, hat der Vorstand die von diesen Mitgliedern gewünschten Tagesordnungspunkte in der Tagesordnung aufzunehmen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte. Fristbeginn durch Aufgabe bei der Post oder per Mail.

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sind insbesondere vorbehalten:

1. Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
3. Wahl des Vorstands

4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
5. Neufestsetzung von Mitgliedsbeiträgen
6. Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall mit den Erschienenen beschlussfähig. Die Abstimmung kann offen, durch Zuruf, Handzeichen oder geheim erfolgen. Auf Antrag eines Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Zum Ausschluss von Mitgliedern, zur Änderung der Vereinszwecke, zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Mitgliederversammlung hat einen Protokollführer zu wählen. In dem von diesem geführten Protokoll sind Beschlüsse unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in Form einer Niederschrift festzuhalten. Diese Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

### **§12 Auflösung des Vereins:**

Der Verein kann durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

In diesem Fall ist der Vorstand Liquidator. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an

Gnadendomizil am Sonnenberg e.V.  
Margarete Hagauer-Weimer  
Am Sonnenberg 21  
63820 Elsenfeld

zwecks Förderung des Tierschutzes. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.